

Friedmar Fischer / Werner Siepe

Standpunkt: Verdi im Schlepptau von TdL und VBL

10.08.2011

Vorbemerkungen

Die Bundestarifkommission (BTK) von Verdi hat – wie erwartet – am 4.8.2011 die Tarifeinigung vom 30.5.2011 gebilligt, siehe „**Flugblatt „Zusatzversorgung – Verbesserungen bei der betrieblichen Altersversorgung“**“¹ vom 4.8.2011.

Auf den Seiten 1 und 2 dieses Flugblatts geht Verdi insbesondere auf die Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte ein und verdeutlicht damit, wie intensiv Verdi hierbei im „Schlepptau“ der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) war. Schließlich stammt das sog. Vergleichsmodell aus dem Hause der TdL, der eigentlichen Schaltzentrale bei Fragen zur Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst.

Die sechs Beispielfälle auf Seite 3 des Verdi-Flugblatts wurden von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) berechnet. Obwohl laut Verdi nur jeder siebte Rentenferne von der Neuregelung profitieren soll, werden in 4 von 6 Beispielfällen Zuschläge von 11 bis 22 % auf die bisherige Startgutschrift ausgewiesen.

Auf Seite 4 des Verdi-Flugblatts wird auf die künftigen Verhandlungen nach der Sommerpause hingewiesen. Es geht dabei insbesondere um die Themen *Biometrie (Lebenserwartung)* und *Rechnungszins (Zinssatz auf Guthaben)*, die nach dem Willen der Arbeitgeber zu Leistungseinschnitten und/oder höheren Beiträgen führen sollen. Im Gegenzug fordert Verdi lediglich verbindlichere Regelungen zur den sog. *Bonuspunkten (also der Dynamisierung)*.

Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften: Im Schlepptau der TdL

Es ist längst kein Geheimnis mehr, dass Verdi spätestens seit dem Tarifgespräch vom 9.12.2010 im Schlepptau des von der TdL vorgeschlagenen Vergleichsmodells segelte, siehe der Standpunkt² vom 21.07.2011: „**Fallenstellerparagraf zum Zweiten: 33 Abs. 1a ATV**“ und der Standpunkt³ vom 06.07.2011: „**Entscheidungsträger 3: TdL als Schaltzentrale**“.

Wenn nach 2 ½ Jahren ein solches Ergebnis wie der § 33 Abs. 1a ATV als Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften herauskommt, ist dies ein Armutszeugnis. Von einer „*Verbesserung bei der betrieblichen Altersversorgung*“ bzw. einer „*Nachbesserung bei den rentenfernen Startgutschriften*“ in Anlehnung an das BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) kann nicht die Rede sein, wenn

¹ https://tarif-oed.verdi.de/bund_laender_gemeinden/altersversorgung/data/Flugblatt-zur-Zusatzversorgung-vom-4.-August-2011.pdf

² http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Fallenstellerparagrafen_2.pdf

³ http://www.startgutschriften-arge.de/3/ET_3_TdL.pdf

nur jeder siebte Rentenferne davon profitieren soll. Die Neuregelung ist intransparent, hochkompliziert, rechtsunsicher und in höchstem Maße ungerecht.

Die unterbliebene Reduzierung der Startgutschriften noch als Verhandlungserfolg der Gewerkschaften zu feiern, wirkt wie ein schlechter Witz. Dass die Arbeitgeberseite ursprünglich eine Differenz von mindestens 10 Prozentpunkten zwischen den Versorgungssätzen nach § 2 und § 18 BetrAVG forderte, war der Startgutschriften-Arge www.startgutschriften-arge.de bereits bekannt, siehe der Standpunkt⁴ vom 27.07.2011: **„TdL: Vergleichsmodell mit willkürlichem Abzug wird Wirklichkeit“**.

Die aus dem „merkwürdigen Handel der Tarifparteien“ entstandene Differenz von mehr als 7,5 Prozentpunkten ist willkürlich. Im Übrigen ist die Differenz von 11,77 Prozentpunkten im BGH-Urteil vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) nur ein theoretisches Fallbeispiel und hat – anders als Verdi behauptet – überhaupt nichts mit dem vom BGH entschiedenen Fall zu tun. Den Verfassern dieses Standpunktes ist der Fall des Revisions- bzw. Pilotklägers vom 14.11.2007, der auch der Startgutschriften-Arge angehört, bis ins Detail bekannt. In diesem Fall wären beim Vergleich der Versorgungssätze nach § 2 und § 18 BetrAVG sogar Minuspunkte herausgekommen.

Sämtliche Ausführungen von Verdi auf den Seiten 1 und 2 des Flugblatts zeigen, dass die Argumentation der TdL vollständig und ohne Kritik übernommen wurde. Eigenständige Argumente auf Verdi-Seite sind nicht erkennbar. Lediglich das Herunterhandeln der von Arbeitgeberseite geforderten mindestens 10 Prozentpunkte auf „nur“ 7,5 Prozentpunkte Differenz mag maßgeblich von Verdi veranlasst sein. Die Homepage der TdL (www.tdl-online.de) ist im Übrigen seit mehr als zwei Monaten im Aufbau und nicht mehr erreichbar.

Neue Beispielfälle: Im Schlepptau der VBL

Schon mit den 5 Musterbeispielen vom 12.7.2011 hat sich Verdi die Finger wegen fraglicher eigener Sachkompetenz verbrannt, wie im Standpunkt⁵ **„Tarnen, Tricksen und Täuschen: Die Gewerkschaften rechnen falsch“** vom 22.7.2011 nachzulesen ist. Die dortigen Musterbeispiele stammten nicht aus dem Haus von Verdi, sondern von der Arbeitgeberseite im Umfeld der TdL. Nach Korrektur mehrerer Fehler stellte sich schließlich heraus, dass nur in 2 von 5 Musterbeispielen ein Zuschlag auf die bisherige Startgutschrift infrage kam.

Die neuen 6 Beispielfälle im aktuellen Verdi Flugblatt¹ wurden nun durch die VBL berechnet. Ganz offensichtlich ist Verdi bei Beispielberechnungen auf die Hilfe der TdL (siehe Musterbeispiele vom 12.7.2011) oder der VBL (siehe Beispielfälle vom 4.8.2011) angewiesen. Es gilt somit die leicht abgewandelte Erkenntnis „Verdi non calculat“, eigentlich ein Armutszeugnis für die Kompetenz der entsprechenden Verhandlungsführer der Gewerkschaften bei den Tarifgesprächen zur Zusatzversorgung.

⁴ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_TdL_Willkuerlicher_Abzug.pdf oder auch: http://www.startgutschriften-arge.de/3/E-Book_Wuerdigung_Neuregelungen_ZV.pdf, Seite 247

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Dossier_Gewerkschaften_rechnen_falsch.pdf oder auch: http://www.startgutschriften-arge.de/3/E-Book_Wuerdigung_Neuregelungen_ZV.pdf, Kap. 1.10 und 3.8

Zunächst aber die gute Nachricht: Sämtliche Beispielberechnungen der VBL sind rechnerisch richtig, wie nicht anders zu erwarten war. Dank der genauen Angaben über gesamtversorgungsfähiges Entgelt, Geburtsdatum, Eintrittsdatum in den öffentlichen Dienst, Steuerklasse zum 31.12.2001 sowie bisherige und neue Startgutschrift konnte die Startgutschriften-Arge www.startgutschriften-arge.de sämtliche Ergebnisse nach sorgfältigem Nachrechnen bestätigen.

Nun jedoch die schlechte Nachricht: Die **ersten 4 Beispielfälle sind völlig untypisch**, da das gesamtversorgungsfähige Entgelt hier immer unter dem geringst möglichen Verdienst in **BAT X** im Jahr 2001 von 1.642 Euro im Falle einer Vollzeitbeschäftigung liegt. Es könnte sich dabei um teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst handeln. Dann hätte die VBL dies eigentlich durch den unter 1,0 liegenden Gesamtbeschäftigungsquotienten angeben müssen. Somit handelt es sich um bei den Beispielen Nr. 1 bis 4 um **rein fiktive Beispielfälle**, die mit der Wirklichkeit nichts zu tun haben und daher nicht den geringsten Erkenntnisgewinn bringen.

Die beiden Beispiele 5 und 6 sind indes **typisch nur für Gering- bzw. Durchschnittsverdiener**. Der am 31.12.2001 **alleinstehende Geringverdiener im Beispiel 5** erhält keinen Zuschlag, da die bisherige Startgutschrift gar nicht nach dem Formelbetrag gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bestimmt wurde, sondern nach der Mindeststartgutschrift gem. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. (7,36 Euro x 26 volle Pflichtversicherungsjahre). Die Angabe von 151,33 Euro für die neue Startgutschrift ist eher irreführend, da hiermit nur der neue Formelbetrag gemeint sein kann. Der „Besitzstand“ tritt immer dann ein, wenn der neue Formelbetrag noch unter der bisherigen Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F. oder dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG liegt.

Der hohe Zuschlag von 22 % im **6. Beispielfall eines verheirateten Durchschnittsverdieners** ist Folge des sehr späten Eintrittsalters von 32 Jahren und 9 Monaten sowie der Steuerklasse III/0 für am 31.12.2001 verheiratete Rentenferne.

In insgesamt 4 von 6 Beispielfällen des Flugblatts¹ gibt es nach den VBL-Berechnungen einen Zuschlag. Laut Verdi soll aber nur jeder siebte Rentenferne von der Neuberechnung profitieren. Wie das zusammen passen soll, ist schleierhaft. Im Übrigen kann wegen der atypischen Beispielfälle Nr. 1 bis 4 nur von zwei echten Beispielfällen Nr. 5 und 6 die Rede sein. Der alleinstehende Geringverdiener mit einem Eintrittsalter von knapp 26 Jahren erhält keinen Zuschlag, während der verheiratete Durchschnittsverdiener immerhin ein Plus von 22 % auf seine bisherige Startgutschrift erhält.

Im Jahr 2001 lag der monatliche Durchschnittsverdienst bei VBL-Pflichtversicherten laut **Drittem Versorgungsbericht⁶ der Bundesregierung von 2005** bei 2.776 €. Es fällt auf, dass die gesamtversorgungsfähigen Entgelte in allen 6 Beispielfällen der VBL unter diesem Durchschnittsverdienst liegen. Typische Beispielfälle sollten aber auf Gering-, Normal-, Höher- und Spitzenverdiener zugeschnitten sein, um die

⁶ <http://bit.ly/Versorgungsbericht3>

Wirklichkeit realistisch abzubilden. Der monatliche Verdienst in 2001 reichte dabei von 1.642 € (**BAT X**, ledig) bis zu 5.444 € (**BAT I**, verheiratet). Danach hätte es sich angeboten, folgende Verdienstgruppen zu bilden: Geringverdiener bis 2.220 € (= 80 % des Durchschnittsverdienstes von 2.776 €), Normalverdiener mit über 2.220 bis 3.330 € (= 80 bis 120 % des Durchschnittsverdienstes), Höherverdiener mit über 3.330 bis 5.000 € (= 120 bis 180 % des Durchschnittsverdienstes) und Spitzenverdiener mit über 5.000 bis 5.444 € (= 180 bis 196 % des Durchschnittsverdienstes) bzw. darüber bei außertariflich Beschäftigten.

In den 6 Beispielfällen der VBL geht es ausschließlich um Geringverdiener (Beispiele 1 bis 5) und Normalverdiener (Beispiel 6). Höher- und Spitzenverdiener kommen in den 6 Beispielfällen der VBL überhaupt nicht vor. Eine repräsentative Auswahl stellen die von Verdi veröffentlichten Beispielberechnungen daher nicht dar.

Künftige Kürzung der Punkterente: Im Schlepptau von TdL und VBL

Laut Seite 4 des Verdi-Flugblatts¹ vom 4.8.2011 sollen nach der Sommerpause Tarifgespräche über die *Biometrie (Lebenserwartung bzw. neuere Sterbetafel)* und den *Rechnungszins (Zinssatz auf Guthaben)* stattfinden. Darauf hat aber bereits auch die VBL deutlich in einer Pressemitteilung⁷ vom 21.06.2011 hingewiesen. Hinter den verklausulierten Bezeichnungen steckt nichts anderes als die Absicht der Arbeitgeber, das Leistungsniveau der ab 1.1.2002 eingeführten Punkterente zu kürzen. Vorschläge zur Kürzung der Punkterente haben die öffentlichen Arbeitgeber bereits seit November 2008 ins Spiel gebracht.

Im Herbst 2011 wird es dann zum Showdown kommen. Es geht – so Verdi – nicht um Verbesserungen, sondern um Leistungseinschnitte und/oder höhere Beiträge. Wetten darauf, ob es um Leistungskürzungen oder um Beitrags- bzw. Umlagesteigerungen oder sogar um beides gehen wird, können angenommen werden.

Die Startgutschriften-Arge www.startgutschriften-arge.de weiß aus internen Gesprächen und Unterlagen, dass die Kürzung der Punkterente ab 1.1.2012 bzw. sogar rückwirkend ab 1.1.2011 auf der Agenda der Arbeitgeberseite steht. Für den Zeitraum vom 1.1.2002 bis 31.12.2010 wurde die Punkterente durch die jährlichen Versicherungsmittelungen ja bereits festgesetzt, so dass hier keine nachträglichen Verschlechterungen eintreten können.

Die **Kürzung der Punkterente** wird besonders die jüngeren Pflichtversicherten treffen, die noch mehrere Jahrzehnte bis zum Rentenbeginn vor sich haben. Beispiel Jahrgang 1964: Bis zum vollendeten 67. Lebensjahr in 2031 sind es noch 20 Jahre. Bisher wurden rund 10 Pflichtversicherungsjahre im Punktemodell abgerechnet und beispielsweise ebenfalls 10 Jahre als Startgutschrift, falls der Eintritt in den öffentlichen Dienst mit 27 Jahren erfolgte.

Bis zum 31.12.2011 könnte alles beim alten bleiben, d.h. bei der bisherigen Startgutschrift von beispielsweise 112 bzw. 98 € für 10 Pflichtversicherungsjahre bis Ende 2001 (verheiratet bzw. alleinstehend am 31.12.2001, gesamtversorgungsfähiges

⁷ <https://www.vbl.de/SITEFORUM/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1307610272213>

Entgelt 2.800 € in 2001) und der Punkterente von bisher 168 € für 10 weitere Pflichtversicherungsjahre von Anfang 2002 bis Ende 2011 (bei einer durchschnittlichen Entgeltsteigerung von 1,5 % pro Jahr). Dies wären zusammen also 280 bzw. 266 € an Rentenanwartschaften für die ersten 20 Pflichtversicherungsjahre („1. Halbzeit“) und immerhin noch durchschnittlich 0,41 bis 0,43 % des aktuellen Bruttoentgelts von 3.250 € pro Pflichtversicherungsjahr.

Ohne künftige Entgeltsteigerungen kämen für die nächsten 20 Pflichtversicherungsjahre („2. Halbzeit“) rund 247 € hinzu, so dass die Zusatzrente auf 527 bzw. 513 € im Jahr 2031 steigen würde. Dies wären noch rund 0,4 % des Bruttoentgelts von 3.250 € pro Pflichtversicherungsjahr.

Falls aber die künftige Punkterente aufgrund einer neuen Altersfaktorentabelle⁸ ab 2012 um rund 26 % sinken würde, kämen nur 182 € hinzu, so dass die Zusatzrente im Jahr 2031 nur 462 bzw. 448 € ausmachen würde.

Noch dramatischer würde es beispielsweise die Jahrgänge 1974 und 1984 treffen, die 30 bis 40 Pflichtversicherungsjahre im System der gekürzten Punkterente verbringen und daher Leistungseinbußen von einem Viertel über fast die gesamte Zeit ertragen müssten.

Dass es zu Leistungseinschnitten bei der künftigen Punkterente kommen wird, ist so gut wie sicher. Es geht, wie internen Quellen und Gesprächsrunden zu entnehmen ist, nur noch um die Höhe der Rentenkürzung. Möglicherweise wird Verdi in künftigen Verhandlungsrunden eine Senkung des Leistungsniveaus um „nur“ 13 bis 20 % erreichen und dies wiederum als Verhandlungserfolg verkünden.

Tabelle: Altersfaktoren VBL extra (Quelle⁸)

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	1,78	29	1,31	41	0,99	53	0,75
18	1,73	30	1,28	42	0,96	54	0,74
19	1,69	31	1,25	43	0,94	55	0,72
20	1,65	32	1,22	44	0,92	56	0,71
21	1,61	33	1,19	45	0,90	57	0,70
22	1,56	34	1,16	46	0,88	58	0,68
23	1,53	35	1,13	47	0,86	59	0,67
24	1,49	36	1,11	48	0,84	60	0,66
25	1,45	37	1,08	49	0,82	61	0,65
26	1,41	38	1,06	50	0,81	62	0,64
27	1,38	39	1,03	51	0,79	63	0,63
28	1,35	40	1,01	52	0,77	64 und älter	0,61

⁸ <https://www.vbl.de/SITEFORUM/de?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1232635604504>

Bonuspunkte: Die Mär von der Dynamisierung

Verdi fordert auf Seite 4 des Verdi-Flugblatts¹ vom 4.8.2011 „verbindlichere Regelungen zu den sog. Bonuspunkten (also der Dynamisierung)“. Diese schwammige Formulierung soll wohl davon ablenken, dass es in absehbarer Zeit angesichts des anhaltend niedrigen Zinsniveaus kaum noch einen Spielraum für Bonuspunkte nach § 19 ATV geben wird. Auch die bisher spärlichen 0,25 Prozentpunkte pro Jahr in den letzten vier Jahren waren nicht mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Mit einer „Dynamisierung“ hat dies alles nichts zu tun.

Bestandsrenten werden bekanntlich jedes Jahr um 1 % erhöht bzw. „dynamisiert“. Eine solche Dynamisierung hat es bei den Rentenanwartschaften nie gegeben und wird es nach dem Willen der öffentlichen Arbeitgeber auch künftig nicht geben. Die „Wortwolken“ der Gewerkschaften über die Dynamisierung sollten der Vergangenheit angehören. **Die Diskussion um Bonuspunkte und Dynamisierung lenkt in Wirklichkeit nur von den fest eingeplanten Kürzungen der Punkterente ab.**

Möglicherweise wird es Verdi in Zukunft als Erfolg verbuchen, wenn sie zumindest „Maluspunkte“ verhindern und somit einen weiteren „Besitzstand“ bewahren können. Das allerdings zukünftig vermutlich als „Leistung“ der Gewerkschaften gegenüber den Betroffenen ggf. verkaufen zu wollen, entbehrt nicht einer gewissen Komik. Es entlarvt eher die Hilflosigkeit und Unfähigkeit der Gewerkschaften, den Arbeitgeberinteressen Paroli bieten zu können

In Zukunft wird es weniger um die Startgutschriftenproblematik, wohl aber um Einschnitte bei der Punkterente gehen. Die Aktivitäten bzw. Nichtaktivitäten der Entscheidungsträger in den Tarifparteien lassen leider für die Zukunft nichts Gutes erahnen.

Es wird die Aufgabe der jüngeren Generation sein, die Zukunft der Zusatzversorgung noch zu retten, bevor es zu spät ist.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Verdi_im_Schlepptau.pdf)